



C/2025/6341

26.11.2025

Stellenausschreibung
Mitglied einer Beschwerdekommission (EXT/25/42/AD 11/BOA_Member)
(C/2025/6341)

Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) („das Amt“) sucht Bewerberinnen und Bewerber zur Besetzung von zwei Stellen als Mitglied der Beschwerdekommissionen (m/w) des Amtes.

Stellenbezeichnung	Mitglied einer Beschwerdekommission
Funktionsgruppe/Besoldungsgruppe	AD 11
Vertragsart	Bediensteter auf Zeit
Referenznummer	EXT/25/42/AD 11/BOA_Member
Bewerbungsfrist	7. Januar 2026 Mitternacht, Alicante-Zeit (CET)
Dienstort	Alicante, SPANIEN
Voraussichtlicher Dienstantritt	Ab dem 1. September 2026

1. HINTERGRUND

Historischer und rechtlicher Hintergrund

Das Amt wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates⁽¹⁾ (nunmehr Verordnung [EU] 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾) als eine dezentrale Agentur der Europäischen Union („EU“) eingerichtet, um Schutz für die Rechte an geistigem Eigentum von Unternehmen und Innovatoren innerhalb und außerhalb der EU zu bieten. Mit der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates⁽³⁾ wurde das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschaffen, das ebenfalls vom Amt verwaltet wird, und später wurde dem Amt mit Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums übertragen. Schließlich erhielt das Amt nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ zum Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse die volle Zuständigkeit für die Verwaltung des Eintragungsverfahrens dieses neuen EU-Rechtsschutzes.

Seit seiner Gründung im Jahr 1994 befindet sich der Sitz des Amtes in der spanischen Stadt Alicante; hier wird die Eintragung von Unionsmarken und eingetragenen Unionsgeschmacksmustern verwaltet, die in der gesamten EU Geltung haben. Ab dem 1. Dezember 2025 wird das Amt auch das Eintragungsverfahren für geografische Angaben von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen verwalten. Die Aufgabe auf EU-Ebene umfasst außerdem die Harmonisierung der Instrumente und Verfahrensweisen in Zusammenarbeit mit den Partnern in nationalen und regionalen Ämtern für geistiges Eigentum in den EU-Mitgliedstaaten, mit den Nutzern und anderen institutionellen Partnern. Zusammen bilden diese Ämter das Netzwerk der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Network, EUIPN), das gemeinsam an der Vereinheitlichung der Eintragung für Nutzer in ganz Europa — auf nationaler und auf EU-Ebene — arbeitet.

Die Sprachen des Amtes sind Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch. Nichtsdestotrotz können gewisse Verfahren in anderen offiziellen Sprachen der Europäischen Union geführt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1) („UMV“).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Unionsgeschmacksmuster (ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2024/2822 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission (ABl. L 2024/2822, 18.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2822/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (ABl. L 129 vom 16.5.2012, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 (ABl. L 2023/2411, 27.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2411/oj>).

Führung, Leitung und Struktur des EUIPO

Die Führungsstruktur des EUIPO besteht aus einem Verwaltungsrat und einem Haushaltsausschuss. Beide Gremien setzen sich aus jeweils einem Vertreter aus jedem Mitgliedstaat, zwei Vertretern der Europäischen Kommission und einem Vertreter des Europäischen Parlaments zusammen. Das EUIPO ist in rechtlicher, administrativer und finanzieller Hinsicht eigenständig.

Der Exekutivdirektor und der/die stellvertretende(n) Exekutivdirektor(en) des EUIPO sowie der Präsident und die Vorsitzenden der Beschwerdekammern werden vom Rat auf der Grundlage einer vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Kandidatenliste ernannt. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Auswahl und die Ernennung der Mitglieder der Beschwerdekammern vorzunehmen.

Der Exekutivdirektor ist der gesetzliche Vertreter des Amtes und für seine Leitung verantwortlich; er ist gegenüber dem Verwaltungsrat und dem Haushaltsausschuss rechenschaftspflichtig. Der Exekutivdirektor wird von zwei stellvertretenden Exekutivdirektoren unterstützt.

Das Amt verfügt 2025 über einen Haushalt von etwa 480 Mio. EUR, und der Stellenplan umfasst 1 172 Stellen.

Auf Organisationsebene besteht das EUIPO aus mehreren operativen Hauptabteilungen.

Obwohl die Beschwerdekammern Teil des administrativen und Managementsystems des Amtes sind, wurden sie gemäß der UMV als eigenständige Einheit innerhalb des Amtes geschaffen. Ihre Aufgabe besteht darin, unabhängige Prüfungen von Entscheidungen des Amtes bereitzustellen; die Einlegung weiterführender Rechtsmittel ist bei den EU-Gerichten in Luxemburg möglich.

Die Beschwerdekammern bestehen derzeit aus einem Präsidenten, vier Vorsitzenden und sechzehn Mitgliedern, die von Rechts- und Verwaltungsmitarbeitern unterstützt werden. Der Präsident der Beschwerdekammern, die Vorsitzenden und die Mitglieder unterstehen dem Verwaltungsrat des Amtes. Mehr als 147 Mitarbeitende arbeiten in den Beschwerdekammern. Sie sind verteilt auf die fünf einzelnen Kammern, den Geschäftsbereich der Beschwerdekammern, der aus der Geschäftsstelle, der Dienststelle Wissens- und Informationsunterstützung und der Dienststelle Gerichtsverfahren besteht, sowie auf das Mediationszentrum des EUIPO.

2024 wurden 2 366 Beschwerden eingelegt und 2 647 Entscheidungen erlassen.

Der Präsident der Beschwerdekammern führt den Vorsitz des Präsidiums der Beschwerdekammern, das für die Festlegung der Regeln und die Organisation der Arbeit der Beschwerdekammern zuständig ist, die Beschlüsse der Beschwerdekammern umsetzt und die Fallzuweisung an die einzelnen Kammern übernimmt. Jeder Beschwerdekammer steht ein Vorsitzender vor. Der Präsident der Beschwerdekammern führt außerdem den Vorsitz der Großen Kammer.

Weitere Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website:

<https://www.euipo.europa.eu/de>

2. AUFGABEN

Ein Mitglied einer Beschwerdekammer des EUIPO prüft Beschwerden und arbeitet Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der ersten Instanz des Amtes (Marken- oder Geschmacksmusterprüfung, Widerspruch, Löschung sowie Nichtigkeit von Geschmacksmustern) und, in naher Zukunft, gegen Entscheidungen über geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse aus.

Die Entscheidungen der Beschwerdekammern werden von drei Mitgliedern erlassen, von denen mindestens zwei rechtskundig sein müssen. Bestimmte Fälle werden durch die Große Kammer unter Vorsitz des Präsidenten der Beschwerdekammern oder durch ein einziges Mitglied entschieden, das rechtskundig sein muss. Der Präsident der Beschwerdekammern sowie die Vorsitzenden und die Mitglieder der Beschwerdekammern genießen Unabhängigkeit. Sie sind in ihren Entscheidungen an keinerlei Weisungen gebunden.

Gemäß den Entscheidungen des Präsidiums der Beschwerdekammern können Mitglieder einer oder mehreren Beschwerdekammern zugewiesen werden.

Entsprechend den Regeln, die das Präsidium der Beschwerdekammern jedes Jahr für die Organisation der Arbeit in den Kammern festlegt, wird von jedem Mitglied der Beschwerdekammern erwartet, jährlich etwa 130 Entscheidungsentwürfe zu bearbeiten und sich in ca. 130 bis 160 weiteren Fällen als drittes Mitglied an der Erarbeitung der Entscheidung zu beteiligen.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird ein Mitglied durch juristische Assistenten und administrative Mitarbeiter unterstützt.

Mitglieder können auch dazu aufgerufen werden, weitere Aufgaben, die mit ihrem Auftrag vereinbar sind, wahrzunehmen, beispielsweise Vorträge zu halten, an Konferenzen teilzunehmen oder an Tätigkeiten des Mediationsdienstes aktiv zu werden.

3. ZULASSUNGSKRITERIEN

Um zu diesem Auswahlverfahren zugelassen zu werden, müssen Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist sämtliche der im Folgenden aufgeführten Bedingungen erfüllen:

Allgemeine Bedingungen⁽⁶⁾

- Die Bewerber müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen und im Besitz aller bürgerlichen Ehrenrechte sein;
- sie müssen den Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein;
- sie müssen den für die Ausübung der Aufgaben erforderlichen sittlichen Anforderungen⁽⁷⁾ genügen;
- sie müssen die körperliche Eignung für die Ausübung der Aufgaben besitzen;
- sie müssen in der Lage sein, vor Erreichen des Pensionsalters eine volle Amtszeit von fünf Jahren wahrzunehmen. Der Ruhestand beginnt am Ende des Monats, in dem die betreffende Person das 66. Lebensjahr⁽⁸⁾ vollendet. Der voraussichtliche Dienstantritt ist der 1. September 2026.

Ausbildung

- Erforderlich ist ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, bescheinigt durch ein akademisches Abschlusszeugnis, entspricht,
oder
- ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren, bescheinigt durch ein akademisches Abschlusszeugnis, entspricht sowie eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung.

Berufserfahrung⁽⁹⁾

- Es wird eine bis Ablauf der Bewerbungsfrist **mindestens 15-jährige** (bei einem Abschluss nach dreijährigem Studium 16-jährige) Berufserfahrung, die nach Erlangung des einschlägigen Universitätsabschlusses erworben wurde, vorausgesetzt.
- Von diesen 15 Jahren Berufserfahrung müssen **mindestens 10 Jahre** auf dem Gebiet des geistigen Eigentums erworben worden sein.

Sprachkenntnisse

- Gründliche Kenntnis einer der Amtssprachen der Europäischen Union (mindestens Niveau C1) — Sprache 1;
- für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche ausreichende Kenntnisse in einer der Sprachen des Amtes (mindestens Niveau B2) — Sprache 2⁽¹⁰⁾.

Die fünf Sprachen des Amtes sind: Deutsch (DE), Englisch (EN), Französisch (FR), Italienisch (IT) und Spanisch (ES). Das angegebene Niveau bezieht sich auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen⁽¹¹⁾.

4. AUSWAHLKRITERIEN/ZUSÄTZLICHE KOMPETENZEN

Zur Auswahl der qualifiziertesten Bewerber für das Vorstellungsgespräch finden folgende Kriterien Berücksichtigung, die individuell beurteilt werden:

a) Berufserfahrung:

- nachgewiesene Erfahrung in der Bearbeitung von Rechtsfällen und/oder vergleichbaren Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Akten des gewerblichen Rechtsschutzes, und eine mindestens fünfjährige Erfahrung auf dem Gebiet Marken und Geschmacksmuster;
- nachgewiesene Erfahrung in gerichtlichen und/oder prozessualen Tätigkeiten, einschließlich der Vor- und/oder Nachbereitung von Gerichtsverfahren;
- nachgewiesene Erfahrung in Einrichtungen und/oder Gremien für das geistige Eigentum, einschließlich innerhalb von Institutionen und/oder Agenturen der EU, nationalen Ämtern für das geistige Eigentum und/oder anderen Organisationen für das geistige Eigentum und/oder Unternehmen.

⁽⁶⁾ Siehe Artikel 12 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB). Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (Abl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385/62) („Statut“). Konsolidierter Text: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20250513>.

⁽⁷⁾ Insbesondere darf der Bewerber nicht vorbestraft oder einer Straftat für schuldig befunden worden sein.

⁽⁸⁾ Gemäß Artikel 47 Buchstabe a der BBSB.

⁽⁹⁾ Die Berufserfahrung wird ab dem Datum des Erwerbs des entsprechenden Diploms gezählt, wie es unter dem oben genannten Eignungskriterium „Ausbildung“ gefordert wird.

⁽¹⁰⁾ Sprache 1 und Sprache 2 müssen unterschiedlich sein.

⁽¹¹⁾ <https://www.coe.int/en/web/common-european-framework-reference-languages/table-1-cefr-3.3-common-reference-levels-global-scale>.

- b) Spezifische fachliche Kenntnisse:
 - sehr gute Kenntnis der EU-Rechtsvorschriften und EU-Rechtsprechung;
 - sehr gute Kenntnis des europäischen Umfelds in Bezug auf geistiges Eigentum, einschließlich Fälschung und Rechtsverletzungen;
 - Kenntnisse des allgemeinen EU-Rechts, der Politik, des institutionellen Rahmens und der Verfahren;
 - Kenntnisse über Mediation.
- c) Sprachkenntnisse:
 - berufliche Erfahrung im Umgang mit Fremdsprachen;
 - gründliche Kenntnisse der englischen oder der deutschen Sprache (mindestens Niveau C1), die eine der unter Punkt 3 genannten Zulassungskriterien sein kann;
 - gründliche Kenntnisse von/einer weiteren Sprache(n) des Amtes (EN, FR, DE, IT, ES) (mindestens Niveau C1) neben den unter Punkt 3 der vorliegenden Stellenausschreibung genannten Sprachen.
- d) Sonstige Erfahrungen und Fähigkeiten:
 - nachweisliche Fähigkeit, in einem multikulturellen und/oder internationalen Umfeld zu arbeiten.
- e) Ausbildung:
 - Hochschulabschluss in Rechtswissenschaft (Universitätsabschluss oder postgradualer Abschluss in Rechtswissenschaften, wie LL.M. oder gleichwertig).

Die Bewerber werden nicht nur anhand der vorgenannten Kriterien, sondern bei einem Vorstellungsgespräch auch danach beurteilt, inwieweit sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- f) Kompetenzen, insbesondere:
 - Kommunikation: klare und präzise Ausdrucksweise in Wort und Schrift ergebnisorientierte Fähigkeit zum Konsensaufbau;
 - Analyse und Problemlösung: Fähigkeit, mögliche Schwachstellen in komplexen Zusammenhängen zu ermitteln und kreative und praktische Lösungen zu entwickeln;
 - Zusammenarbeit: Fähigkeit, in Teams und über Organisationsgrenzen hinaus zusammenzuarbeiten und Unterschiede zwischen Menschen zu achten;
 - kontinuierliches Lernen und Weiterentwicklung: Fähigkeit, persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse über die Organisation weiterzuentwickeln und zu verbessern und dabei erlangte Erkenntnisse anzuwenden;
 - Prioritätensetzung und Organisationsfähigkeiten: Fähigkeit, flexibel zu arbeiten und das eigene Arbeitspensum wirksam einzuteilen und dabei vorausschauend die wichtigsten Aufgaben durchzuführen und diesen Priorität einzuräumen;
 - Qualität und Ergebnisse: Fähigkeit, persönlich Verantwortung zu übernehmen und die Initiative zu ergreifen, um die gestellten Aufgaben nach höchsten Qualitätsansprüchen und unter Einhaltung der vorgegebenen Verfahrensabläufe zu erledigen;
 - Belastbarkeit: Fähigkeit, auch unter hoher Belastung effizient zu arbeiten, flexibel zu sein und sich an Veränderungen im Arbeitsumfeld anzupassen;
 - Führung: Fähigkeit, Einzelne und Teams zu führen, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

5. AUSWAHLVERFAHREN

Allgemeines

Das Auswahlverfahren erfolgt unter der Aufsicht des Verwaltungsrats des Amtes.

Vorbereitende Arbeiten

Ein vom Verwaltungsrat ernannter vorbereitender Unterausschuss nimmt eine Vorauswahl der Bewerbungen vor und führt Vorstellungsgespräche mit den qualifiziertesten Bewerbern durch.

Bewerber, die die Zulassungskriterien erfüllen und die nach den unter Punkt 4 im Einzelnen aufgeführten Auswahlkriterien als die qualifiziertesten Bewerber eingestuft wurden, können aufgefordert werden, eine Prüfung ihrer Sprachkenntnisse zu absolvieren und den Nachweis für ihre Berufserfahrung und/oder andere Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen zu erbringen. Bewerber, die während der Vorauswahlphase kontaktiert wurden, werden nicht zwangsläufig zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen; die Kontaktaufnahme während der Vorauswahl kann lediglich dazu dienen, die am besten geeigneten Bewerber für ein Gespräch auszuwählen.

Der vorbereitende Unterausschuss informiert die Bewerber über den Stand des Verfahrens entsprechend dem vom Verwaltungsrat erteilten Mandat.

Vorstellungsgespräch

Die Vorstellungsgespräche finden in Alicante⁽¹²⁾ statt. Die zu einem Gespräch eingeladenen Bewerber werden zu einem frühen Zeitpunkt vom vorbereitenden Unterausschuss über das vereinbarte Datum und die Uhrzeit unterrichtet. Die Gespräche finden in einer der Sprachen des Amtes (DE, EN, FR, ES, IT) statt, die nicht die im Bewerbungsformular angegebene Muttersprache des Bewerbers ist.

Bei diesem Vorstellungsgespräch werden die Kenntnisse und Erfahrungen der Bewerber in Bezug auf die auszuführenden Aufgaben geprüft, um ihre Eignung für die Ausführung der mit der Stelle verbundenen Aufgaben beurteilen zu können. Dies erfolgt in Einklang mit den in dieser Stellenausschreibung aufgeführten Aspekten.

Die Bewerber können aufgefordert werden, an weiteren Gesprächen oder Prüfungen teilzunehmen.

Der vorbereitende Unterausschuss wird einen Bericht über die Vorarbeiten für den Verwaltungsrat erstellen, der den Entwurf einer Liste mit nach Möglichkeit mindestens sechs am besten qualifizierten Kandidaten enthält.

Reserveliste und Ernennung

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufstellung einer Reserveliste mit vier Namen in Prioritätsreihenfolge für die Ernennung von zwei Mitgliedern der Beschwerdekammern. Der Verwaltungsrat nimmt die Liste mit den vier in die Reserveliste aufzunehmenden Bewerbern an und beschließt über die Ernennung der beiden Mitglieder aus den Bewerbern, die in die Reserveliste aufgenommen wurden.

Die Aufnahme in die Reserveliste begründet keinen Anspruch auf Beschäftigung. Die Reserveliste ist gültig, bis die beiden ernannten Bewerber den Dienst antreten.

6. BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

Die erfolgreichen Bewerber werden vom Verwaltungsrat des Amtes für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber in der Lage sein muss, ab dem vorgeschlagenen und vereinbarten Dienstantrittsdatum vor Erreichen des Pensionsalters eine volle Amtszeit von fünf Jahren wahrzunehmen⁽¹³⁾. Das Pensionsalter wird am Ende des Monats erreicht, an dem der Bewerber 66 Jahre alt geworden ist.

Den ernannten Bewerbern wird ein Vertrag als Bediensteter auf Zeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a der BBSB⁽¹⁴⁾ in der Funktionsgruppe AD, Besoldungsgruppe 11 angeboten.

Das derzeitige monatliche Grundgehalt für die erste Stufe dieser Besoldungsgruppe beträgt 12 531,47 EUR. Es sind zusätzliche Gehaltselemente vorgesehen, die dem Familienstand und unterhaltsberechtigten Kindern Rechnung tragen. Darüber hinaus bestehen verschiedene Zulagen für Umzug und Reisen sowie Unfall- und Krankenversicherung und Ruhegehalt. Das Gehalt unterliegt der EU-Steuer sowie anderen Abzügen, die in den BBSB festgelegt sind. Es unterliegt hingegen keiner nationalen Steuer. Unterhaltsberechtigte Kinder können die Europäische Schule in Alicante unentgeltlich besuchen.

Gemäß Artikel 166 Absatz 5 UMV kann die Amtszeit eines Mitglieds der Beschwerdekammern, das aufgrund dieses Auswahlverfahrens ernannt wurde, nach einer positiven Bewertung seiner Leistungen durch den Verwaltungsrat sowie nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Beschwerdekammern um eine weitere Amtsperiode von fünf Jahren oder bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand, wenn die betreffende Person das Ruhestandsalter während der neuen Amtsperiode erreicht, verlängert werden. Im Zuge der ersten Verlängerung der Amtszeit kann das Mitglied nach Anhörung des Präsidenten der Beschwerdekammern vom Verwaltungsrat des Amtes in die Besoldungsgruppe 12 der Funktionsgruppe AD höhergestuft werden.

Das Beschäftigungsverhältnis endet entweder am Ende der Amtszeit oder auf Antrag des ernannten Bewerbers unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Unabhängigkeit und Erklärung zu etwaigen Interessenkonflikten

Gemäß Artikel 166 Absatz 7 UMV genießen die Mitglieder der Beschwerdekammern Unabhängigkeit. Sie sind in ihren Entscheidungen an keinerlei Weisungen gebunden. Die Mitglieder widmen sich voll und ganz der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und lassen sich von keinen persönlichen oder nationalen Interessen oder von äußeren Einflüssen welcher Art auch immer leiten. Sie können ihres Amtes nicht enthoben werden, es sei denn, es liegen schwerwiegende Gründe hierfür vor und der Gerichtshof fasst gemäß Artikel 166 Absatz 6 UMV einen entsprechenden Beschluss.

⁽¹²⁾ Bei Bedarf kann das Format der Vorstellungsgespräche an die Umstände angepasst und können die Gespräche virtuell durchgeführt werden.

⁽¹³⁾ () Gemäß Artikel 47 Buchstabe a der BBSB.

⁽¹⁴⁾ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01962R0031-20140701&from=DE>.

Die ernannten Mitglieder müssen daher eine Erklärung abgeben, in der sie sich verpflichtet, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln. Ferner müssen sie alle Interessen in einer Erklärung offenlegen, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden könnten. Bewerber müssen in ihrer Bewerbung bestätigen, dass sie hierzu bereit sind.

Aufgrund der besonderen Art der Aufgaben müssen zu Vorstellungsgesprächen eingeladene Bewerber eine Erklärung zu ihren in der Vergangenheit liegenden, ihren derzeitigen oder künftigen Interessen unterzeichnen, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden könnten.

7. EINREICHUNG VON BEWERBUNGEN

Bewerber müssen das Bewerbungsformular verwenden, das auf der Website des Amtes zur Verfügung steht:

<https://www.euipo.europa.eu/en/about-us/the-office/who-we-are/employer-of-choice/vacancies>

Bewerbungen sind per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse zu senden:

MBBCSecretariat@euipo.europa.eu

Die Bewerbungen müssen vor Mitternacht, Ortszeit Alicante (MEZ), am 7. Januar 2026 eingehen.

Beachten Sie bitte, dass alle Felder des Formulars ausgefüllt werden müssen. Unvollständige Bewerbungsformulare (z. B. mit Verweisen wie „siehe Lebenslauf oder beiliegendes Anschreiben“) können nicht berücksichtigt werden.

Bewerber, die zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden (siehe Punkt 5 „Auswahlverfahren“), müssen vor dem Zeitpunkt des Gesprächs sämtliche einschlägigen Nachweise für die in der vorliegenden Stellenausschreibung festgelegten Grundvoraussetzungen sowie für die anderen in der Bewerbung angegebenen Qualifikationen und Erfahrungen einreichen:

- Kopie eines Identitätsnachweises (z. B. Reisepass oder Personalausweis);
- Kopien von Abschlusszeugnissen;
- Kopien von Bescheinigungen zum Nachweis der unter Punkt 3 angegebenen Berufserfahrung.

Andere Dokumente, insbesondere ein Lebenslauf, werden nicht berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass Qualifikationen oder Berufserfahrungen, die nicht durch entsprechende Nachweise wie zum Beispiel Kopien von Abschlusszeugnissen oder Arbeitsbescheinigungen belegt werden können, nicht berücksichtigt werden und zum Ausschluss aus dem Verfahren führen können.

8. CHANCEGLEICHHEIT

Das Amt verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und akzeptiert Bewerbungen ungeachtet des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

9. SCHUTZ PERSONENBEOGENER DATEN

Das Amt als für die Organisation des Auswahlverfahrens verantwortliche Stelle gewährleistet, dass personenbezogene Daten der Bewerber in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ verarbeitet werden. Dies betrifft insbesondere die Vertraulichkeit und Sicherheit solcher Daten.

10. BESCHWERDEN

Fühlt sich ein Bewerber bzw. eine Bewerberin durch eine bestimmte Entscheidung benachteiligt, kann er gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts unter folgender Anschrift Beschwerde einlegen:

EUIPO — Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum
Hauptabteilung Talentmanagement
Avenida de Europa 4
03008 Alicante
SPANIEN

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Außerdem kann er bzw. sie gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 91 des Statuts vor dem Gericht der Europäischen Union unter folgender Anschrift Rechtsmittel einlegen:

Gericht der Europäischen Union
Rue du Fort Niedergrünewald
L-2925 Luxemburg
LUXEMBURG

Informationen über die Einlegung von Rechtsmitteln finden Sie auf der Website des Gerichts der Europäischen Union:
https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7033/de/

11. WEITERE AUSKÜNFTEN

Alle weiteren Informationen oder Mitteilungen an das Amt, den vorbereitenden Unterausschuss oder den Verwaltungsrat in Bezug auf dieses Auswahlverfahren sind an die folgende E-Mail-Adresse zu richten:

MBBCSecretariat@euipo.europa.eu

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass die Arbeiten des vorbereitenden Unterausschusses vertraulich sind. Daher dürfen weder die Bewerber selbst noch für sie handelnde Personen direkt oder indirekt jeglichen Kontakt mit den Mitgliedern dieses Unterausschusses aufnehmen.

Anmerkungen:

Wird in dieser Stellenausschreibung auf das männliche Geschlecht Bezug genommen, so ist dies auch als Bezugnahme auf das weibliche Geschlecht zu verstehen.

Bei Abweichungen zwischen den einzelnen Sprachfassungen ist die englische Fassung als die maßgebliche Fassung anzusehen.
